

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 138/08 S

L 5 B 287/08 AS (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 704/08 ER (SG Magdeburg)

1.
2.
3.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Salzlandkreis, Amt für Arbeitsförderung,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller zu 2. und 3., ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. November 2008 - L 5 B 287/08
AS - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragsteller zu 2. und 3. gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Antragsteller zu 2. hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 4.12.2008, zugleich für den Antragsteller zu 3., gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 27.11.2008 - L 5 B 287/08 AS - ausdrücklich Rechtsmittel eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Anhörungsgrüge der Antragsteller gegen den Beschluss des 2. Senats des LSG vom 9.6.2008 als unzulässig verworfen und den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Zugleich haben die Antragsteller zu 2. und 3. für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens die Bewilligung von PKH beantragt. Die Antragstellerin zu 1. hat keine Erklärung abgegeben.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 4.12.2008 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 27.11.2008 seiner Art nach gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

